

Datum: 17.06.2019
Amt: 10 - Hauptamt
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried
Aktenzeichen: 024.22
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemeinderat 16.07.2019 öffentlich beschließend

Anlagen:
keine

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

- Für die Wahl des 1. stv. Bürgermeisters ist vorgeschlagen:
Axel Kern (Freie Wähler)

2. Für die Wahl des 2. stv. Bürgermeisters ist vorgeschlagen:
Lina Baach (Bündnis 90 / Die Grünen)
3. Für die Wahl des 3. stv. Bürgermeisters ist vorgeschlagen:
Erwin Hees (CDU / UB)

Sachdarstellung:

In Gemeinden ohne Beigeordnete bestellt der Gemeinderat nach § 48 Gemeindeordnung BW aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Zahl der Stellvertreter ist in der Hauptsatzung festgelegt.

Nach § 13 der Hauptsatzung bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle der Verhinderung vertreten, und zwar in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind.

Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Wahl erfolgt nach § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Nach dieser Bestimmung werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.